

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 6. Juli 1993

31. Stück

59. Gesetz vom 22. April 1993, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 1988 zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird (XVI. Gp., RV 284, AB 322)
60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juni 1993, mit der die Festsetzung des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt geändert wird

59. Gesetz vom 22. April 1993, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 1988 zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl. Nr. 11/1989, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 63/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wählbar in den Jagdausschuß sind jene Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die das 19. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Jagdausschußwahl stattfindet, vollendet haben und die keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 18 Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen würden. Dies gilt auch bei nichteigenberechtigten Personen für deren gesetzliche Vertreter, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie bei Miteigentümern für deren bevollmächtigte Vertreter.“

2. § 46 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Genossenschaftsjagdverwalter können nur solche Personen bestellt werden, welche von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen sind (§ 67) und die nach ihrer bisherigen Betätigung die Gewähr für eine den Interessen der Jagdwirtschaft entsprechende Jagdausübung bieten.“

3. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kautions ist durch ein Einlagebuch eines Geldinstitutes, das in Österreich eine Niederlassung besitzt, mit der unwiderruflichen Erklärung zu erlegen, daß über dieses Guthaben allein die Bezirksverwaltungsbehörde

verfügungsberechtigt ist. An Stelle eines Einlagebuches gilt als Kautions auch die Verpflichtung eines solchen Geldinstitutes als Bürge und Zahler. Die Kautions gilt als erlegt, wenn die schriftliche Mitteilung des Geldinstitutes über den Erlag der Kautions und die Zweckgebundenheit oder die Verpflichtungserklärung des Geldinstitutes als Bürge und Zahler bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangt.“

4. § 64 Abs. 5 und 6 hat zu lauten:

„(5) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber in den der Bewerbung vorausgegangenen 20 Jahren wenigstens einmal im Besitze einer gültigen Jagdkarte für das Burgenland oder für ein anderes Bundesland war. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an der Universität für Bodenkultur oder der erfolgreiche Abschluß einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule ersetzen die Jagdprüfung voll oder zum Teil, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Burgenländischen Landesjagdverbandes durch Verordnung feststellt, daß diese Prüfungen auf Grund der Studien(Lehr)pläne den in § 66 angeführten Prüfungsstoff voll oder zum Teil umfassen.

(6) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber in den letzten 20 Jahren wenigstens einmal im Besitze einer gültigen Jagdkarte eines anderen Staates war, in dem vor Ausstellung der ersten Jagdkarte die erfolgreiche Ablegung einer gleichartigen jagdlichen Eignungsprüfung vorgeschrieben ist.“

5. § 65 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jagdausübungsberechtigte dürfen Jagdgastkarten nur an solche Jagdgäste ausfolgen, die im Burgenland keinen ordentlichen Wohnsitz haben.“

6. § 71 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Höhe der Jagdkartenabgabe ist durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der

Lebenshaltungskosten ausgehend von folgenden Abgabenhöhen zum 1. Jänner 1993 festzusetzen:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) Jagdkarte | 500,- S |
| b) 14-tägige Jagdgastkarte | 300,- S |
| c) eintägige Jagdgastkarte | 150,- S |
| d) Berechtigung zur Beizjagd | 800,- S.“ |

7. § 99 hat zu lauten:

„§ 99

- Fangen und Vergiften von Wild

(1) Die Verwendung von Fallen im Jagdbetrieb, ausgenommen von solchen gemäß Abs. 2, ist verboten.

(2) Zum Fangen von Haarraubwild dürfen unbeschadet des Abs. 3 nur solche Vorrichtungen verwendet werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und die durch ihre Einrichtung die Gewähr dafür bieten, daß das Tier unversehrt gefangen wird (Lebendfangfallen).

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf zum Fangen von Haarraubwild für die Zeit von November bis einschließlich Februar für einen örtlich begrenzten Bereich die Verwendung von sofort tötenden Fallen (Prügelfallen, Scherenfallen, Abzugeisen) bewilligen, wenn öffentliche Interessen an der Aufstellung solcher Fallen, insbesondere die Bekämpfung von Tierseuchen oder die übermäßige Vermehrung einer Tierart, andere öffentliche Interessen, insbesondere solche des Tier- und Artenschutzes, überwiegen.

(4) Eine Bewilligung für Abzugeisen gemäß Abs. 3 darf nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, daß

1. die Fallen von befähigten Personen aufgestellt werden; die Befähigung ist durch eine Bestätigung des Landesjagdverbandes über den erfolgreichen Abschluß eines Fallenstellerkurses nachzuweisen;
2. die Fallen mit einer Prüfnummer des Landesjagdverbandes versehen werden;
3. gewährleistet ist, daß die Fallen regelmäßig wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden kontrolliert werden.

(5) Jedes Abzugeisen ist vor dem erstmaligen Aufstellen in der jeweiligen Fangperiode (Abs. 2) dem vom Landesjagdverband namhaft gemachten Organ vorzuweisen, der es auf seine Eignung zu überprüfen hat. Der Landesjagdverband hat geeignete Abzugeisen mit einer Prüfnummer zu versehen. Diese Prüfnummer sowie Name und Anschrift des zur Aufstellung Berechtigten sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Falle aufgestellt werden soll.

(6) Die Verwendung von Gift im Jagdbetrieb ist verboten.

(7) Die Landesregierung hat mit Verordnung Bestimmungen über die Dauer, die Lehrinhalte und die Prüfung

der vom Landesjagdverband abzuhaltenden Fallenstellerkurse sowie über die Prüfung der Fallen und ihre Kennzeichnung mit Prüfnummern zu erlassen.“

8. § 147 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wählbar als Delegierter eines Jagdbezirkes ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung die Voraussetzungen als Mitglied des Bezirksjägers dieses Jagdbezirkes erfüllt und in den dem Tag der Wahlausschreibung vorangegangenen fünf Jahren laufend im Besitz einer gültigen burgenländischen Jagdkarte war.“

9. § 160 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wählbar bei den gemäß § 137 Abs. 2 vorzunehmenden Wahlen sind alle gemäß § 147 Abs. 2 wählbaren Verbandsmitglieder, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gleichgültig welchem Bezirksjägerschaft sie angehören.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Z 6 und 7 mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Z 6 tritt am 1. 1. 1994 in Kraft.

(3) Z 7 tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juni 1993, mit der die Festsetzung des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, in der Fassung der Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992, LGBl. Nr. 56/1992, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1979, LGBl. Nr. 14/1979, betreffend die Festsetzung des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1

(1) Der Mindestsatz der Entschädigung für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters der Freistadt Eisen-

stadt wird in Höhe der einem Mitglied des Burgenländischen Landtages gebührenden jährlichen Bezüge und Sonderzahlungen festgesetzt.

(2) Die Auszahlung der Entschädigung kann über Beschluß des Gemeinderates in 12 oder 14 Teilbeträgen erfolgen.

(3) Bei der Berechnung des Mindestsatzes der Entschädigung sind die Beträge auf volle Schilling aufzurunden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz